

Trinkwasseruntersuchungen Gebäudewasserversorgungsanlagen

KALTWASSER

Folgende Öffentliche, Gewerbliche und Einrichtungen gemäß §§ 23, 33, 35 und 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind regelmäßig zu untersuchen:

Medizinische und pflegerische Einrichtungen:

Einrichtungen	Untersuchungsintervall
Krankenhäuser	Jährlich
Einrichtungen für ambulantes Operieren	
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	
Dialyseeinrichtungen	
Tageskliniken	
Entbindungseinrichtungen	
Arztpraxen und humanmedizinische Heilberufe mit eigener Medizinprodukte Aufbereitung	
Voll und Teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung	

Betreuung, Beherbergung, Bildung und Gemeinschaftseinrichtung:

Einrichtungen	Untersuchungsintervall
Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte	Alle 3 Jahre
Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen	
Heime und Ferienlager	
Obdachlosenunterkünfte	
Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern	
sonstige Massenunterkünfte	
Justizvollzugsanstalten	

Untersuchungsumfang:

Mikrobiologische Parameter im Kaltwasser

Parameter	Grenzwert	Probenahme	Probenahmeort
<i>Escherichia coli</i>	0/100 ml	Zweck b)	Vom Hausanschluss die weit entfernteste Entnahmestelle für Kaltwasser.
Coliforme Bakterien	0/100 ml		
Enterokokken	0/100 ml		
Koloniezahl bei 22 °C/36°C	100/ml		
<i>Pseudomonas aeruginosa</i> *	0/100 ml		

* Nur bei medizinischen Einrichtungen und pflegerische Einrichtungen (siehe oben) und Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

Chemische Parameter im Kaltwasser (bei Änderung/Baumaßnahmen an der Gebäudewasserversorgungsanlage)

Parameter	Grenzwert	Probenahme	Probenahmeort
Kupfer	2,0 mg/l	Zufallsstichprobe	Stichprobenartig sollen Armaturen ausgewählt werden, an der bevorzugt Trinkwasser zum Verzehr entnommen wird (Bsp. Küche)
Nickel	0,02 mg/l		
Blei	0,01 mg/l bis 11.01.2028		
Blei	0,005 mg/l ab 12.01.2028		

Eine **Untersuchung auf Schwermetalle kann entfallen**, sofern die verwendeten Installationsmaterialien nachweislich keine Belastung erwarten lassen, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen kann. Gemäß § 16 TrinkwV gilt die sogenannte Konformitätsvermutung: Wird durch ein **Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle** bestätigt, dass eingesetzte Werkstoffe und Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 14 TrinkwV) sowie den Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (§ 15 TrinkwV) entsprechen, kann auf eine gesonderte chemische Untersuchung verzichtet werden.

Grenzwertüberschreitungen

Nach § 47 TrinkwV bestehen Anzeigepflichten für Überschreitungen von Grenzwerten bei Schwermetallen sowie bei mikrobiologischen Parametern. Wird bei einem der in Abschnitt 2 oder 3 aufgeführten Parameter eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, ist unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

Dies betrifft insbesondere:

- **metallische Parameter** gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwV sowie
- **mikrobiologische Parameter** gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 TrinkwV.

WARMWASSER

Mikrobiologische Parameter im Warmwasser

Gebäudetyp	Maßnahmewert (<i>Legionella spec.</i>)	Intervall	Probenahme	Probenahmeort
öffentliche Gebäude	≥100/100 ml	Jährlich	Zweck b)	1. TWE Austritt (Vorlauf)
gewerbliche Gebäude		Alle 3 Jahre		2. TWE Eintritt (Zirkulation/Rücklauf)
medizinische Einrichtungen		Jährlich		3. Vom TWE die weit entferntesten Entnahmestellen von jedem Steigstrang für Warmwasser
medizinische Einrichtungen (Hochrisikobereich ¹)	≥2/100 ml	halbjährlich		4. falls vorhanden eine repräsentative Entnahmestelle aus jedem Hochrisikobereich

¹UBA-Empfehlung: Aktualisierung der Empfehlung von 2006 „Periodische Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmanlagen der Hausinstallation nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird“

Warmwasseruntersuchungen sind nur dann notwendig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In der Wasserversorgungsanlage ist eine Trinkwassererwärmanlage vorhanden, und zwar entweder

- a) ein Speicher- oder zentraler Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit einem Speichervolumen von mehr als 400 Litern oder
- b) eine Rohrleitung zwischen dem Ausgang des Erwärmers und der Entnahmestelle, deren Inhalt mehr als 3 Liter beträgt (Zirkulationsleitungen bleiben unberücksichtigt).

2. Die Anlage verfügt über Duschen oder andere Einrichtungen, bei denen Trinkwasser in fein zerstäubter Form austritt (z. B. durch Verneblung).

3. Die Wasserversorgungsanlage befindet sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus.

Allgemeine Anforderungen bei Proben aus dem Warmwasser

Damit eine ordnungsgemäße und normgerechte Trinkwasseruntersuchung durchgeführt werden kann, müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen erfüllt sein:

Probenahmestellen am Trinkwassererwärmer

- Vorlauf (Warmwasserausgang): geeigneter Probennahmehahn
- Rücklauf (Zirkulationsleitung): geeigneter Probennahmehahn

Probenahmestellen in der Peripherie (Steigstränge / entfernteste Entnahmestelle)

- Proben grundsätzlich an Waschbecken
- bevorzugt am Eckventil mit fest installiertem Probennahmehahn

Nicht gewünschte / ungeeignete Entnahmestellen

- Duschköpfe
- Armaturen mit Temperaturbegrenzern oder Verbrühungsschutz
- Nicht genutzte Entnahmestellen

Wird der technische Maßnahmenwert von 100 KBE *Legionella spec.*/100 ml im Rahmen der Trinkwasseruntersuchung nach § 31 TrinkwV erreicht, so hat die zugelassene Untersuchungsstelle (Labor) dies beim Gesundheitsamt

anzuzeigen. Wichtig: Wenn kein Nachweis darüber vorliegt, dass die Untersuchungsstelle (Labor) die Anzeige vorgenommen hat, ist der Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage (Trinkwasserinstallation) gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV zur Anzeige beim Gesundheitsamt verpflichtet.

Wer darf untersuchen? Wer bezahlt?

Die Probenahme und Untersuchung dürfen ausschließlich durch akkreditierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

Liste der in NRW zugelassenen Labore: [Liste Trinkwasseruntersuchungsstellen NRW 01.pdf](#)

Die Kosten der Untersuchung trägt stets der Betreiber der Wasserversorgungsanlage.

Zugelassene Untersuchungsstellen für Trinkwasser (Labore) Grundsätzlich können für Untersuchungen des Trinkwassers alle Labore beauftragt werden, welche eine Zulassung als Untersuchungsstelle nach TrinkwV haben. Das LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima) erteilt in Nordrhein-Westfalen Zulassungen für Trinkwasseruntersuchungsstellen und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine aktualisierte Liste: [Link zur Webseite des LANUK \(In NRW zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstellen\)](#)

Betreiberpflichten im Umgang mit Trinkwasserbefunden

Befunde ohne Grenzwertüberschreitung

Liegt kein Befund vor, der Grenzwerte oder technische Maßnahmenwerte überschreiten müssen Befunde **nicht** an das Gesundheitsamt übermittelt werden, sofern keine besonderen Vorgaben bestehen.

Befunde mit Grenzwertüberschreitung

Werden Grenzwerte oder technische Maßnahmenwerte überschritten, gelten erweiterte Pflichten:

- Unverzügliche Meldung an das Gesundheitsamt (Wasserhygiene@kreis-dueren.de)
Auch wenn Labore grundsätzlich meldepflichtig sind, bleibt der Betreiber verantwortlich, wenn kein Nachweis der Labormeldung vorliegt.
- Ggf. Gefährdungsbeurteilung durchführen (insbesondere bei Legionellen, § 51 TrinkwV).
- Sofortmaßnahmen ergreifen, um Risiken zu minimieren.
- Ursachenermittlung und Planung notwendiger technischer Maßnahmen.
- Erneute Kontrolluntersuchungen beauftragen, bis die Werte wieder im zulässigen Bereich liegen.
- Alle Schritte müssen schriftlich dokumentiert werden.

Aufbewahrungsfristen

- Alle Befunde, Dokumentationen und Maßnahmenberichte müssen **mindestens 10 Jahre** aufbewahrt werden.
- Die Unterlagen müssen auf Verlangen jederzeit **vollständig und nachvollziehbar** für Behörden verfügbar sein.